

und Kreise zu unterrichten. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn

1. Vertragspflichtige oder ihre übergeordneten Organe gegen die Vertragsdisziplin verstoßen haben und dadurch Störungen in der Volkswirtschaft drohen oder entstanden sind;
2. Maßnahmen oder Unterlassungen von Organen der staatlichen Verwaltung die Einhaltung der Vertragsdisziplin gefährden;
3. Maßnahmen von übergeordneten Organen oder anderen Organen der staatlichen Verwaltung zur Organisierung des Vertragsabschlusses oder zur Gewährleistung der Vertragserfüllung erforderlich werden;
4. durch das Fehlen Allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen oder die mangelnde Übereinstimmung bestehender Allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen mit dem fortgeschrittenen ökonomischen und politischen Entwicklungsstand Störungen im Wirtschaftsablauf herbeigeführt werden können.

(2) Die unterrichteten Organe haben sich auf Verlangen des Staatlichen Vertragsgerichtes innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Falls Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlich waren, haben sie die Maßnahmen und ihre Durchführung bekanntzugeben. Sind die ergriffenen Maßnahmen unzureichend oder gefährden sie die Durchsetzung des Vertragssystems, so unterrichten der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes oder die Leiter der Bezirksvertragsgerichte das zuständige übergeordnete Organ.

§ 14

(1) Stellt das Staatliche Vertragsgericht innerhalb eines Verfahrens (§§ 9 und 11) oder auch außerhalb eines Verfahrens (§ 10) fest, daß ein sozialistischer Betrieb oder ein anderer Vertragspflichtiger wiederholt oder gröblich die Vertragsdisziplin verletzt hat, so kann es ihm die Verpflichtung zur Zahlung eines Betrages bis zu 50 000 DM auferlegen.

(2) Besteht die Verletzung der Vertragsdisziplin darin, daß der Betrieb wiederholt die Berechnung und Geldtendmachung von Vertragsstrafen gesetzwidrig unterläßt, so darf der Betrag 5000 DM nicht übersteigen.

(3) Die Festsetzung erfolgt durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Der sozialistische Betrieb oder andere Vertragspflichtige, gegen den sich der Beschluß richtet, ist vorher zu hören. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung der Einspruch zulässig. Für den Einspruch gelten die §§ 44 bis 46 der Vertragsgerichtsverfahrensordnung vom 22. Januar 1959 (GBl. I S. 86).

(4) Die zu entrichtenden Beträge werden zugunsten des Staatshaushaltes eingezogen.

DRITTER TEIL

Bezirksvertragsgerichte

§ 15

Das Bezirksvertragsgericht ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes (§ 21) oder einer Vertragsschiedsstelle (§ 18) gegeben ist.

§ 16

(1) Die Zuständigkeit des Bezirksvertragsgerichtes wird durch den Sitz desjenigen Partners bestimmt, gegen den sich der Antrag richtet. Werden von beiden Partnern aus dem gleichen Rechtsverhältnis Forderungen bei verschiedenen Bezirksvertragsgerichten geltend gemacht, so ist das Bezirksvertragsgericht zuständig, das zuerst angerufen worden ist.

(2) In Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Verantwortlichkeit eines Partners, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz des Partners, über dessen Verantwortlichkeit entschieden werden soll.

§ 17

(1) Die Schiedskommissionen der Bezirksvertragsgerichte entscheiden Streitigkeiten durch einen zur Entscheidung befugten Mitarbeiter des Bezirksvertragsgerichtes und zwei Schiedsrichter. Der Mitarbeiter des Bezirksvertragsgerichtes führt den Vorsitz in der Verhandlung.

(2) Der zur Entscheidung befugte Mitarbeiter des Bezirksvertragsgerichtes kann allein entscheiden, wenn die Partner einer Verhandlung ohne Schiedsrichter zugestimmt haben oder die Kostenberechnungsgrundlage nicht mehr als 500 DM beträgt.

(3) Der zur Entscheidung befugte Mitarbeiter des Bezirksvertragsgerichtes kann ferner allein entscheiden, soweit durch die Vertragsgerichtsverfahrensordnung die Entscheidung ohne eine mündliche Verhandlung zugelassen ist.

VIERTER TEIL

Vertragsschiedsstellen

§ 18

Die Vertragsschiedsstelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen sozialistischen Betrieben und Einrichtungen, die demselben zentralen Organ der staatlichen Verwaltung oder demselben zentralen Verband sozialistischer Genossenschaften nachgeordnet sind.

§ 19

Die Vertragsschiedsstelle entscheidet Streitigkeiten, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch einen zur Entscheidung befugten Mitarbeiter der Vertragsschiedsstelle und zwei Schiedsrichter. § 17 gilt entsprechend.

§ 20

(1) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vertragsschiedsstelle eines zentralen Organs der staatlichen Verwaltung entscheidet der Leiter dieses Organs.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vertragsschiedsstelle eines zentralen Verbandes sozialistischer Genossenschaften entscheidet der Zentralvorstand des betreffenden Verbandes.

FÜNFTER TEIL

Zentrales Staatliches Vertragsgericht

§ 21

(1) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht ist zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Bezirksvertragsgerichte.